



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preitzelle 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Inhalt: Vom Wert, Zweck und Nutzen unseres Verbandes. (I.) — Das Koalitionsrecht in Deutschland. — Feuilleton: Der Hammer. (Fortsetzung.) — Agitation. — Rundschau. — Adressenveränderungen. — Anzeigen.
Beilage: Anträge des Verbandsverbandes zur Statutenänderung. — Aus der Reichsversicherung. — Korrespondenzen (Berlin, Halle a. S., Leipzig). — Eingegangene Druckschriften.

Für die Woche vom 5. bis 11. April 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 15 bezahlene Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Vom Wert, Zweck und Nutzen unseres Verbandes.

I.

Warum muß jeder Kollege und jede Kollegin organisiert sein?

Lieber Kollege oder Kollegin! Diese Frage ist eine so wichtige, daß du daran nicht achtlos vorübergehen darfst. Es ist deine unbedingte Pflicht, mich anzuhören. Denn es handelt sich dabei nicht nur um dich selbst, sondern auch um deine Familie und deine anderen Arbeitsgenossen in unserem Berufe. Ja, die Frage der Wirtschaftsorganisation ist so wichtig, daß sie weit über den engen Rahmen unseres Berufes hinausragt! Mit einem Wort: Sie hat universelle Bedeutung!

Jedenfalls hast auch du schon das Wort Organisation gehört, sei es im Wirtshaus oder am Arbeitsplatz gewesen. Vielleicht hat dich auch schon ein es mit dir gut meinender Arbeitskollege ermahnt, dich gleich ihm unserem Verbands anzuschließen. Du hattest es abgeschlagen. Und warum? Weil dir die volle Einsicht vom Zweck, Wert und Nutzen unseres Wirtschaftsverbandes gefehlt hat. Höre nun, weshalb es deine einfache Arbeiterpflicht

ist, daß du unserem Verbands angehören mußt. Schau dich einmal um. Wer herrscht heute im Staate? Der Kapitalismus. In seinem Dienste steht der ganze große gewaltige Apparat der Staatsverwaltung. Ja, sogar der Militarismus wird engagiert, wenn es sich darum handelt, den bedrohten Geldsack, den Kapitalismus zu schützen und zu füttern. Und dieser so schon so mächtige Kapitalismus stellt in den Dienst seiner Interessen nicht nur die Organisationen des kapitalistischen Staates, dessen Bureaunkratie, dessen Polizei, Gendarmen und Militär, nein, er hält es auch noch für nötig, sich eine besondere Berufsorganisation der Unternehmer zu schaffen, um so in jeder Weise mit gewappneter Faust der Arbeiterschaft entgegenzutreten zu können. Einer solchen gewaltigen Macht stellt sich nun das Proletariat gegenübergestellt. Zwischen Proletariat und Kapitalismus bestehen aber die denkbar größten Interessengegenstände. Die Arbeit, das Proletariat befindet sich kraft der historischen Ent-

wicklung dem Kapital, dem Unternehmertum gegenüber in größter Abhängigkeit. Ach, man nennt dich den „freien“ Arbeiter! Lieber Freund, das ist eine grobe Täuschung. Du bist heute allerdings nicht wie der Sklave des Altertums einem Einzelnen unterworfen, dafür aber einer ganzen Klasse, der Unternehmerklasse! Was kümmert es den Unternehmer, wenn du krank wirst! Draußen stehst ja andere, und einer von ihnen tritt an deine Stelle. Was kümmert es ihn, wenn du alt und gebrechlich wirst! Er wirft dich achlos zur Seite; du bringst ihm ja keinen Nutzen mehr. Draußen aber stehen junge, gesunde Kräfte, die dann deinen Platz einnehmen.

Und wie steht es mit deinen Lohnverhältnissen? Was ist es mit deinem Arbeitsverhältnis? Der Unternehmer diktiert dir deine Lohn- und Arbeitsbedingungen. Er hat ein großes Interesse daran, einen möglichst hohen Profit einzugehen und sucht dich mit einem Lohn abzufinden, der für deine und deiner Familie Lebensverhältnisse völlig unzulänglich ist. Er sucht dir eine möglichst lange Arbeitszeit aufzuhalten, denn auch das steigert seinen Profit.

Da hatte es eigentlich der Sklave des Altertums besser. Sein Herr hatte ein Interesse daran, ihn gut zu nähren und ihm auch genügende Erholung zu gönnen. Denn wenn er ihm frühzeitig weglief, dann mußte sich der Herr für sein gutes Geld einen anderen Sklaven beschaffen. Diese „Sorge“ fällt heute im Zeitalter des „freien“ Arbeiters weg.

Und nun begreife weiter, lieber Kollege. Du siehst, daß der Kapitalismus dein natürlicher Gegner ist, denn er hat entgegengesetzte Interessen als du. Und dieser Kapitalismus, dieses Unternehmertum ist organisiert, obwohl ihm die gesamte Staatsmacht zur Seite steht und obwohl jeder Unternehmer als Einzelnener schon ein viel größeres Machtgebot in die Waagschale der wirtschaftlichen Kräfte wirft. Das Unternehmertum hält dennoch die Organisation, die verbundene Interessengemeinschaft, für notwendig. Es glaubt, mit Hilfe dieser Organisation die Arbeiterschaft noch besser auszunutzen und unterdrücken zu können, als es ohnehin schon geschieht. Nun begreife: Wenn dieses Unternehmertum trotz angeborener und vom Staate zugewandter größerer Machtmittel dennoch die Organisation für notwendig erachtet, um wieviel nötiger hat dann die Arbeiterschaft die Organisation der Berufsangehörigen!

Der einzelne Arbeiter ist dem Unternehmertum gegenüber völlig machtlos. Darum erwacht der Arbeiterschaft die Pflicht, all die kleinen partikulären wirtschaftlichen Kräfte, die jeder einzelne Arbeiter repräsentiert, zu einem Ganzen zusammenzufassen. Das heißt: Jeder Arbeiter hat die unbedingte und unerlässliche Pflicht, sich gleichfalls seiner Organisation anzuschließen! Geschieht dies, dann entwickelt auch die Arbeiterschaft eine Macht, die der Unternehmer nicht nachsieht und um so größer und respektabler ist, je mehr Berufs-

genossen sich um das Banner der Organisation scharen!

Wir leben heute im Zeitalter der Organisation. Jede Interessengemeinschaft hat die Organisation nötig. Man erkennt den hohen Wert der Organisation: Fabrikanten, Handwerker, Lehrer, Ärzte, Beamte, Post- und Eisenbahnangestellte, Krämer, Hauswirte, Großkaufleute. Und da sollen die Arbeiter zurückbleiben? Unter keinen Umständen! Ihnen tut gleich allen anderen Interessengruppen die Organisation not, und zwar aus den schon angeführten Gründen noch bitterer not, als den wirtschaftlich besser gestellten Volksschichten! Erst die Organisation gibt der Arbeiterschaft die Macht, sich

ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

zu schaffen! Der einzelne, unorganisierte Arbeiter ist der Gewalt des Unternehmers auf Gnade und Ungnade unterworfen, er bildet einen vereinzelt, schwachen Mann auf weitem Felde, den der geringste Windhauch zu knicken imstande ist! Darum, lieber Kollege, der du immer noch gezaubert hast: Hinein in die Organisation, hinein in unseren Verband! Dessen Tätigkeit ist in allererster Linie darauf gerichtet, vermöge der ihm innewohnenden ganz natürlichen Kraft die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen unserer Arbeitsgenossen zu verbessern. Und es sind große und gute Erfolge, die er auf diesem Gebiete alljährlich zu verzeichnen hat.

Diese Tätigkeit ist notwendig und segensreich. Denn ist denn dein Lohn und der deiner Arbeitskollegen ein auskömmlicher? Ist deine tägliche Arbeitszeit nicht übermäßig lang? Magst du nicht über viele sonstige Mißstände in deinem Arbeitsverhältnis, die abzustellen du für dringend erforderlich hältst? Du bist mit diesen Zuständen absolut nicht zufrieden, ich weiß es aus eigener Erfahrung. Nun wohl, wenn diese Verhältnisse so mangelhaft, so wenig befriedigend sind, dann suche gesündere, erträglichere Zustände zu schaffen, suche deinen Lohn zu verbessern und deine Arbeitszeit zu verkürzen! Das aber kannst du nur mit Hilfe der Organisation! Und je mehr Kollegen unser Verbands angehören, um so mächtiger ist er! Darum zaudere nicht länger! Du begehrst sonst ein Verbrechen an dir selbst, deiner Familie und deinen Arbeitsgenossen, die alle unter deiner Teilnahmslosigkeit zu leiden haben! Du bist dann ein Hindernis in unserer wirtschaftlichen Fortentwicklung, ein Feind deiner eigenen Klasse, deren Aufstieg du durch deinen Indifferentismus behemst!

Also hinein in den Verband! Nur er kann dir helfen. Hinweg mit aller Unentschlossenheit, sie bringt dir nur Nachteile! Streife den letzten Rest des Indifferentismus, dieser so verderblichen Teilnahmslosigkeit von dir ab und werde endlich Mitglied unserer Gewerkschaft! Hinein in unseren Berufsverband! Das sei die Lösung!

Das Koalitionsrecht in Deutschland.

Das Geschrei der Reaktionäre aller Schattierungen über den angeblichen Mißbrauch des Koalitionsrechtes der Arbeiter in den Gewerkschaften hat der Generalkommission der Gewerkschaften Anlaß gegeben, in einer Schrift betitelt: „Das Koalitionsrecht in Deutschland“*) das auf diesem Gebiet gesammelte Material in interessanter Gegenüberstellung einzelner typischer Fälle vorzuführen. Die Schrift hat einen stattlichen Umfang erlangt, ohne dabei den Anspruch erheben zu können, erschöpfend das Thema erörtert zu haben. Es konnte nur aus der Zahl der vorliegenden Gerichtsentscheidungen, die der Verfasser der Schrift, Genosse S. Restriple, geordnet nach ihrem Sachinhalt widergibt, ein kleiner Teil zur Geltung kommen. Dabei nimmt der Verfasser nur die letzten zwölf Jahre unter die Lupe kritischer Betrachtung. Für die vor 1900 zurückliegende Zeit verweist er auf die aus einem ähnlichen Anlaß damals von dem Vorsitzenden der Generalkommission E. Legien herausgegebene Schrift: „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis“.

Man kann sagen, daß sich in diesen zwölf Jahren die Rechtsprechung im arbeiterfeindlichen Sinne stark entwickelt hat. Die Rechtsprechung hat sich bemüht, aus den vorhandenen Gesetzen heraus immer enger die Fessel für die Betätigung der Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiet zu ziehen. Wenn man dem Verlangen der Unternehmerverbände auf strengere Bestrafung der Arbeiter bei Streikvergehen, Verbot des Streikpostenstehens, Hinderung der Werbetätigkeit für die Organisation, die große Zahl der außerordentlich harten Gerichtsurteile gegenüberstellt, so muß man über die unerhörte Rücksichtslosigkeit erstaunt sein, mit der noch eine weitere Steigerung dieser arbeiterfeindlichen Tendenz in der Rechtsprechung und Gesetzgebung gefordert wird. Deutlich zeigt dieser Vorgang wieder den gewaltigen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Ein Gegensatz, in dem die wirtschaftlichen Machthaber gegenüber den materiellen Interessen alle humanitären Rücksichten zum Schweigen bringen. Dabei hat der Verfasser der Schrift durchaus nicht einseitig nur die Urteile zusammengestellt und kritisch besprochen, die ganz offenbar eine einseitige Stellung gegen die Arbeiter zum Ausdruck bringen, sondern er hat

*) Durch die Buchhandlung des „Vorwärts“, Berlin SW., Lindenstr. 69, zu beziehen. Preis 1.— M.

Der Hammer.

Von H. Wolff-Friedenau.

(Fortsetzung.)

Die Wirkungsweise dieses Krafthammers ist also ganz diejenige des gewöhnlichen Handhammers, und so einfach und schwersfällig diese Konstruktion auch sein mochte, bedeutete sie dennoch gegen den Handhammer eine bedeutende Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit.

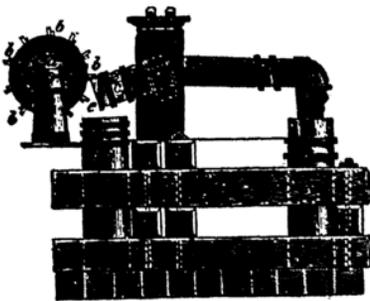


Abbildung 8.
Wasserkräft-Hammer.

Diese Hämmer waren jahrhundertlang im Gebrauch, waren die einzige Form des Krafthammers und sind ja bekanntlich auch heute noch nicht ganz ausgestorben. Abbildung 8 zeigt uns einen solchen durch Wasserkraft betriebenen mecha-

nischen Stielhammer. Wir sehen hier den in einem Gerüst drehbar eingelagerten Stiel, der rechts den Hammerkopf trägt, links mit seinem kürzeren Ende, den sogenannten Schwanz, über die Lagerstelle hinausragt. Die Welle ist a, während die auf der Welle sitzenden Daumen durch b bezeichnet sind. Die Welle dreht sich von links nach rechts; jedesmal wenn ein Daumen an den etwas schräg gestellten Schwanz gelangt, brüdt er durch seine niedergehende Bewegung den Schwanz mit großer Kraft nieder, während der Stiel und der Hammerkopf hierbei gehoben werden. Gleitet dann der Daumen von dem Schwanzende ab, so fällt der gehobene Hammerkopf mit großer Wucht auf den Amboss nieder. Der Pressloz d dient zum Aufhalten des Armes. Andere Hämmer dieser Art, bei denen die Daumen nicht hinter der Lagerstelle des Stiels, sondern vor dieser und zwar unmittelbar vor dem Hammerkopf angreifen, heißen Stirnhammer, während Hämmer, bei denen der Angriffspunkt mehr in der Mitte zwischen Hammerkopf und Lagerstelle verlegt ist, Brusthammer heißen. Bei den Schwanzhämmer betrug das Gewicht des Hammerkopfes bis zu einem Zentner; diese Maschine arbeitete mit großer Geschwindigkeit und konnte bis zu 400 Schlägen in der Minute ausführen. Die Stirnhammer dagegen konnten mit einem Fallgewicht bis zu 100 Zentnern hergestellt, konnten jedoch nur bis zu 100 Schlägen in der Minute ausführen. In der früheren Eisen- und Blechbearbeitung waren diese Stielhammer

auch die Entscheidungen zitiert, die den Anschauungen in Arbeiterkreisen und der sozialen Stellung der Arbeiter gerecht werden. Diese Gegenüberstellung ist nicht uninteressant insofern, als sehr bald solche durchaus objektiven Urteile, die hier und da von einem Schöffengericht oder Landgericht gefällt werden, vom Oberlandesgericht oder Reichsgericht eine Remedur erfahren, wie dann auch wieder in der Rechtsprechung des Reichsgerichts solche Schwankungen in der Tendenz sehr leicht sich nachweisen lassen.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter wird mit Recht in der Schrift im Hinblick auf die Bestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung als eine Beengung der freien wirtschaftlichen Betätigung der Arbeiter erachtet. Was bleibt von diesem Recht noch übrig, wenn wir uns die Machtmittel der Unternehmerorganisationen, die hier im einzelnen aufgezählt werden, vergegenwärtigen, um die Organisation der Arbeiter zu bekämpfen. Das Kapitel darf mit zu den interessantesten gerechnet werden, die die Schrift enthält. Es werden hier an der Hand eines authentischen Materials alle die vielfachen Mittel aufgeführt, die von den Scharfmachern zur Bekämpfung der Gewerkschaftsorganisationen benutzt werden. Es wird die Invalidentarife als eine Legitimation benutzt, um dem Arbeiter, der aus dem Streikgebiet kommt, die Einstellung zu verweigern; die Zinnumm verleiht ihre Arbeiter mit dem sogenannten Verbandsbuch, das nichts anderes ist als die offene Führung einer schwarzen Liste, und die Arbeitsnachweise werden zu Maßregelungsbüreaus. Zahlreich sind die angeführten Maßnahmen über den Zwang, den Austritt aus der Gewerkschaft zu verlangen, um andererseits den Eintritt in die gelben Werkvereine zu erzwingen. Kein Mittel wird unversucht gelassen, dieses Ziel zu erreichen. Aber nicht nur die privaten Unternehmer, auch der Staat stellt eine gleiche Zumutung an die in seinen Betrieben Beschäftigten. Auch hier ist das Verbleiben auf der Arbeitsstätte verknüpft mit dem Verlangen: Austritt aus der Organisation. Dabei spielt oftmals die Tendenz der Organisation eine untergeordnete Rolle. Man steht überhaupt in diesen Unternehmungen eine schroffe abweisende Stellungnahme gegen alle Organisationen der Arbeiter, sofern sie nur aus dem Rahmen eines patriotischen Vergnügungsvereins herausstreten.

In der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung werden sicherlich die verflochtenen zwölf Jahre, die eine so große Zahl von Tendenzprozessen aufweisen, keine untergeordnete Rolle spielen, sie sind schwere Lebensjahre in der Verfolgung und Achtung gewerkschaftlicher Be-

strebungen. Die harten Urteile, die oft wegen ganz unbedeutender Vergehen bei Streik ausgesprochen werden, wirken in ihrer Begründung, die hier im Wortlaut nach den schriftlichen Urteilen wiedergegeben werden, wie eine Aufreizung gegen die kapitalistische Herrschaft. Eng in Verbindung damit sieht dann wiederum die Ubertreibung der vollständig verlogenen Mitteilungen in der bürgerlichen Presse über angebliche Streikvergehen. Auch hier ist eine sehr hübsche Zusammenstellung gegeben, die uns zeigt, mit welchen skrupellosen Mitteln gegen die Gewerkschaften gekämpft wird, ohne daß solche Verleumdungen trotz aller unzweifelhaften Richtigstellungen aufhören, die Rinde durch die bürgerliche Presse zu machen. Zu der Höhe der bürgerlichen Presse und des Reichs-Lügenverbandes gesellen sich dann leider die Angriffe der gegnerischen Gewerkschaftsorganisationen, die mit Reib auf die starke Entwicklung der freien Gewerkschaften blicken.

Unter dem Reichsvereinsgesetz ist die Klage über die Handhabung dieses Gesetzes nicht verstimmt. Die Versuche der Gerichte, besonders in Preußen, die Gewerkschaften als politische Vereine mit allen ausgeführten Schwierigkeiten zu belästigen, treibt die sonderbarsten Blüten. Immer wieder wird der Versuch unternommen, in scharfsinniger juristischer Spitzfindigkeit auszufitteln, was als politische Betätigung eines Vereins zu erachten ist. Natürlich werden diese Bemühungen nur angestellt, um den freien Gewerkschaften das Leben sauer zu machen, Unternehmerorganisationen und selbst andere Richtungen der Gewerkschaften haben sich über die Aufmerksamkeit der Justiz nicht zu beklagen. Es ist natürlich nicht möglich, auf das sehr umfangreiche Material, das die Schrift bietet, hier im einzelnen einzugehen. Es wird aber allen, die in der Arbeiterbewegung tätig sind, als ein gutes Nachschlagewerk dienen können und eine treffliche Information über die verhänglichen Wege der Rechtsprechung. Nicht eine Beengung des Koalitionsrechtes, sondern eine Erweiterung der Rechte und Sicherstellung des Koalitionsrechtes gegen die Angriffe mächtiger wirtschaftlicher Interessengruppen muß die Aufgabe der Gesetzgebung sein. Vor allem fehlt den großen Berufsständen wie Landarbeitern und Dienstoffoten vollständig das Koalitionsrecht. Hier müßte erst einmal die Gesetzgebung einsehen, um das so wichtige Recht der freien Koalition auch für diese Berufsstände sicher zu stellen.

Die Gewerkschaften werden die Gefahren zu würdigen wissen, die ihnen aus dem reaktionären Anschlag erwachsen, sie werden sich auch nicht in Sicherheit wiegen lassen durch die bisher ab-

herbortragend wichtige Werkmaschinen, die in keinem größeren industriellen Betrieb fehlten; jetzt sind diese Hammerwerke in den Großbetrieben der Metallindustrie allgemein durch die leistungsfähigeren Fallhammer verdrängt, in kleineren Betrieben, Schmiedewerkstätten usw. sind sie jedoch auch heute noch vorhanden, und im Gebirge läßt sich heute der Schmied seinen Stielhammer durch die Kraft des Gebirgsbaches betreiben.

Ein erheblicher Nachteil der mechanischen Stielhammer besteht darin, daß die Bahn des Hammerkopfes nur dann parallel zur Oberfläche des Ambosses liegt, wenn die Bahn den Amboss berührt. Befindet sich der Hammerkopf jedoch über dem Amboss, so steht die Bahn mehr oder weniger schräg geneigt zum Amboss, so daß auch bei diesem liegenden Werkstück beim Schlagen keine parallelen Flächen erhalten. Des weiteren ist die Hubgröße und damit auch Wucht und Leistungsfähigkeit der Stielhammer nur eine begrenzte. Um diesen Nachteilen aus dem Weg zu gehen, ging man zur Konstruktion von Krafthämmer über, bei denen der Hammerkopf in senkrechter Richtung auf dem Amboss niederfällt, womit das Prinzip des Fallhammers in die Konstruktion der Krafthammer eingeführt wurde. Bei diesen Hämmern trifft die Bahn immer in genau paralleler Richtung zum Amboss auf das Werkstück auf, ebenso ermöglicht diese Konstruktion eine viel größere Fallhöhe. Fallwerke, die nach dem Prinzip des Fallhammers arbeiten, waren schon

herbortragend wichtige Werkmaschinen, die in keinem größeren industriellen Betrieb fehlten; jetzt sind diese Hammerwerke in den Großbetrieben der Metallindustrie allgemein durch die leistungsfähigeren Fallhammer verdrängt, in kleineren Betrieben, Schmiedewerkstätten usw. sind sie jedoch auch heute noch vorhanden, und im Gebirge läßt sich heute der Schmied seinen Stielhammer durch die Kraft des Gebirgsbaches betreiben.

Ein erheblicher Nachteil der mechanischen Stielhammer besteht darin, daß die Bahn des Hammerkopfes nur dann parallel zur Oberfläche des Ambosses liegt, wenn die Bahn den Amboss berührt. Befindet sich der Hammerkopf jedoch über dem Amboss, so steht die Bahn mehr oder weniger schräg geneigt zum Amboss, so daß auch bei diesem liegenden Werkstück beim Schlagen keine parallelen Flächen erhalten. Des weiteren ist die Hubgröße und damit auch Wucht und Leistungsfähigkeit der Stielhammer nur eine begrenzte. Um diesen Nachteilen aus dem Weg zu gehen, ging man zur Konstruktion von Krafthämmer über, bei denen der Hammerkopf in senkrechter Richtung auf dem Amboss niederfällt, womit das Prinzip des Fallhammers in die Konstruktion der Krafthammer eingeführt wurde. Bei diesen Hämmeren trifft die Bahn immer in genau paralleler Richtung zum Amboss auf das Werkstück auf, ebenso ermöglicht diese Konstruktion eine viel größere Fallhöhe. Fallwerke, die nach dem Prinzip des Fallhammers arbeiten, waren schon

lehrende Haltung des Reichstags zu den von konservativer Seite geforderten Unterdrückungsmaßregeln, sondern sie müssen alle Kräfte für die Abwehr einsehen. Die Bewegungsfreiheit für die Arbeiter muß erst erlämpft werden, nicht Rückschritt, sondern Fortentwicklung des Koalitionsrechtes muß es heißen!

Agitation.

Nur wenigen ist es heute vergönnt, zu leben, zu leben im natürlichsten, schönsten Sinne des Wortes. Die meisten vegetieren dahin, schleppen sich, fast mechanisch, von einem Tage zum anderen, ohne daß ihre innere Persönlichkeit dabei zum Leben, zur vollen Entfaltung kommt. Ohne inneres Lebensglück sind sie tagein tagaus, jahrein jahraus in der Treitmühle des Berufes, in die sie der Zufall hineingezwungen, der Zufall, das heißt das materielle Unvermögen zur Erreichung des Berufes, der ihrer Veranlagung entspricht. Und wenn sie den ihnen natürlichen Lebensberuf ergriffen haben, dann ist es ihnen in der Regel dennoch nicht möglich, zu leben, all ihre inneren Werte zu gebrauchen und zu entwickeln. Da muß so mancher Forscher- und Schaffensdrang trotz der kulturellen Bedeutung seiner Befriedigung eingeschränkt werden, weil der augenblickliche peluniäre Erfolg nicht in die Augen springt, da wird so mancher stolze freie Geist unterdrückt und vernichtet durch die Kleinliche Gefäßigkeit eines üblichen Strebertums, durch den niedrigen Konkurrenzneid eines unbefähigten Gernegroß. Ein wahres, rechtes, tief innerlich beglückendes Leben ist heute nur den wenigen, peluniär Bevorzugten möglich. Die große Masse muß schmachten und darben. Das ist das Leben von heute.

Wäre es da nicht natürlich, daß alle jene nicht nur körperlich schmachtenden, sondern auch innerlich unbefähigten Scharen mit aller Kraft darnach streben, sich dieses wahre, befriedigende Leben zu erringen? Aber da sitzen so viele abseits am Wege und sehen gleichgültig, ja oft in unverständlicher Feindschaft, wie wir als stolze, unabhängige, freie Organisation daher schreiten, Leben zu bringen, sittliches Leben, wie wir vorwärts schreiten und immer weiter vorwärts diesem hohen Ziele entgegen. Denn nur der Kampf, wie wir ihn ausfechten, führt zum Siege, nur der Kampf all der verschiedenen Berufe führt zu einem harmonischen Zusammenleben des Ganzen.

Da heißt es für uns, jene Unwissenden und Lauen vom Wegebrande hinweg mit fortzureißen, sie unserer Schar zuzuführen als neue Anhänger und neue Streiter. Und ist dieses Werben nicht

ein Stück Leben? Je mehr wir agitieren, um so eher haben wir die Macht, um so eher den Tag der Freiheit. Wenn wir auch im übrigen nicht so zu leben vermögen, wie wir es möchten und verlangen können, und darum unzufrieden sind, so schafft uns doch dieses gemeinsame Kämpfen für unser Ziel befriedigendes Glück. Die Agitation ist das Feld, auf dem wir uns als freie Menschen ausleben können, das Feld, auf dem wir unsere ganze Persönlichkeit, unsere heilige Ueberzeugung und unseren inneren Schaffensdrang zur Entfaltung bringen können. Für unsere Organisation, für den Verband der Freiheit zu kämpfen heißt leben und leben heißt glücklich sein.

Rundschau.

Zur Arbeitslosenversicherung. Die bayerische Regierung hat Ende vorigen Jahres dem Landtage eine Vorlage zugehen lassen, worin gefordert wird, als Zuschuß für gemeinliche Arbeitslosenversicherung in den Etat des Staatsministeriums des Innern für die Jahre 1914 und 1915 je 75 000 M. einzufstellen. Die Gewährung des Zuschusses ist an eine Reihe von Bedingungen gebunden, mit denen sich inzwischen der Vorstand des bayerischen Städtetages und die Mitglieder des Finanzausschusses der Abgeordnetenkammer befaßt und die infolgedessen eine nochmalige Durcharbeit erfahren haben. Die abgeänderten Grundsätze liegen nunmehr vor, sie dürften bei der demnächst stattfindenden Beratung der Abgeordnetenkammer über die erwähnte Vorlage mit Gegenstand der Erörterung sein. Ihren Abdruck verbietet uns der Raum unserer Zeitung. Wir müssen es mit einem kurzen Hinweis auf die hauptsächlichsten Bestimmungen der Grundsätze bewenden lassen. Vortweg möchten wir sagen, daß uns die beantragte Summe von 75 000 M. allzu gering erscheint, so daß man fast annehmen möchte, es sei der Regierung im Ernste gar nicht so sehr um die Binderung der Arbeitslosennot zu tun. Bei einem so außerordentlich beschleunigten Schritt nach vorwärts, den ja immerhin der Antrag bedeutet, nimmt sich die peinliche Vorsicht, die bei Abfassung der Grundsätze geübt worden ist, sonderbar genug aus. Die Gemeinden, die den staatlichen Zuschuß beanspruchen, haben Sicherheit dafür zu leisten, daß die Möglichkeit eines Mißbrauchs vermieden, die volle Unparteilichkeit im Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitern gewahrt bleibt, besonders aber jede Begünstigung der Arbeiterorganisationen oder ihrer Mitglieder verhindert und ferner eine Förderung der Landflucht hintangehalten wird. Die gemeinliche Versicherung darf sich nur auf Personen erstrecken, die regelmäßig im Hauptberuf als Arbeiter erwerbstätig sind. Dauernb Erwerbsunfähigkeit oder nur mehr teilweise beziehungsweise bis zur Hälfte Erwerbsfähige sind auszuschließen; ferner Angehörige von

Arbeitslosenunterstützung zahlenden Vereinen, die der gemeinlichen Versicherung nicht angeschlossen sind und Ausländer. Weibliche Personen sind nur bedingt zugelassen, ebenso Arbeiter, die früher in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der Stadt beschäftigt waren. Bei Arbeitslosigkeit, die freiwillig oder durch eigenes Verschulden (Streik, Ausperrung oder Arbeitsunfähigkeit) eingetreten ist, wird Unterstützung nicht gewährt. Die Unterstützung tritt erst nach siebentägiger Wartezeit ein. Sie wird verweigert, wenn ein arbeitsloses Mitglied nachgewiesen: Arbeit unberechtigt vertweigert. Die Unterstützung darf innerhalb 52 Wochen nicht länger als zehn Wochen oder 60 Werktage gewährt werden. Für Gesamtbetrag darf nur den notdürftigsten Unterhalt ermöglichen und den von der Gemeinde zu bestimmenden Lebensmindestbedarf nicht überschreiten. Mehr als das gesetzliche Krankengeld darf auf keinen Fall gewährt werden. Die erstmalige Gewährung von Unterstützung bedingt die vorherige Leistung von 52 Wochenbeiträgen und den Nachweis, daß der Versicherte innerhalb der letzten 52 Wochen von dem Eintritt der Arbeitslosigkeit an wenigstens 100 Tagen Lohnarbeit verrichtet hat. Die Beiträge sollen so hoch bemessen sein, daß sie auch die Ansammlung einer angemessenen Rücklage erübrigen. Das wesentlichste in den Grundätzen aber ist, daß sie die Mitwirkung der Arbeiterorganisation fast völlig ausschalten. Die Zuschüsse dürfen nicht durch Vermittlung der Arbeiterorganisation, sondern nur durch ein öffentliches Organ der Gemeinde den Versicherten ausbezahlt werden. Diese Bestimmung ist ohne Zweifel scharfmacherischen Einflüsterungen zu verdanken; sie soll jede Möglichkeit ausschließen, auch nur den Gedanken aufkommen zu lassen, als wären diese Begünstigungen etwa der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zuzuschreiben.

Die Grundätze werden, wie schon erwähnt, bei der Beratung in der Abgeordnetenkammer noch recht eingehend diskutiert werden. Manche Aenderung wird noch daran vorzunehmen sein, wenn sie auch nur einigermaßen dem entsprechen sollen, was doch ihr Zweck ist: eine Binderung unverschuldeter Arbeitslosennot herbeizuführen.

Die Mägnummer der Zeitschrift „Volkssfürsorge“ zeigt zunächst, daß die Verwaltung dieser gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Volksversicherungsgesellschaft die Anforderungen der Bedürfnisse des praktischen Lebens mit Aufmerksamkeit verfolgt und zu erfüllen sucht. Der Vorstand bringt einen neuen Kinderarif zur Einführung, bei dem für früh versicherte Kinder die volle Versicherungssumme schon im 14. Lebensjahre, also schon anlässlich der Konfirmation, zur Auszahlung gelangt. Für Eltern, die für den Zeitpunkt des Schulaustritts zum Beginn der Lehrzeit sich und ihren Kindern eine größere Summe Geldes sichern wollen, ist damit eine sehr vorteilhafte Spargelegenheit gegeben, bei der sie die Vorteile der Versicherung noch mitgenießen.

lange in Gebrauch, so die Präge- und Stanzwerke, die jedoch nur durch Tier- oder Menschenkraft betrieben wurden. Ihre größere Bedeutung als Hammer jedoch erhielten diese Fallwerke, als man zum Betrieb solcher vermittelst Dampfkraft überging, womit das wichtigste Kapitel in der Entwicklung und Technik des Hammers, die Aera des Dampfhammers, beginnt.

Der Gebante, mechanische Hämmer durch Dampf zu betreiben und ihnen auf diese Weise eine größere Leistungsfähigkeit zu verleihen, als sie bis dahin verwandten Wasserhämmer besaßen, ist nahezu so alt wie die Geschichte der Verwendung der Dampfkraft selbst. Schon James Watt, der große Ingenieur, dem wir alle Grundtagen und Konstruktionsprinzipien der modernen Dampfmaschine verdanken, den wir in beschränktem Sinne sogar als Erfinder der Dampfmaschine bezeichnen müssen, hatte an die Anwendung der Dampfmaschine zum Betriebe von Krafthämmer gedacht und auf diese Idee sogar im Jahre 1784 ein Patent genommen. Die von Watt gedachte Konstruktion war jedoch noch kein Fallhammer, sondern noch ein Stielhammer nach Art der Wasserhämmer, nur daß der Antrieb hierbei nicht durch Wasser, sondern eben durch Dampf geschah, indem der Hammerstiel mit dem Balancier einer Dampfmaschine verbunden wurde und mit diesem auf und nieder ging. Zur Ausführung oder praktischen Anwendung der Konstruktion kam es jedoch nicht, wohl weil damals das Bedürfnis nach einem Dampfhammer noch

nicht in dem Maße vorhanden war wie ein halbes Jahrhundert später. In dem ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts versuchte sich dann ein Engländer, William Deverell, ebenfalls an dem Problem des Dampfhammers, indem er die Wattsche Konstruktion mit einigen Verbesserungen versah, im übrigen jedoch ebenfalls bei dem Prinzip des Stielhammers verblieb. Doch auch diesem Erfinder war der Erfolg verlag, die Industriellen zogen für den Betrieb des Stielhammers die billigere arbeitende Wasserkraft vor. Derjenige, der zum ersten Male von dem Prinzip des Stielhammers abging und die direkte Hebung des Hammerkopfes durch Dampfkraft anwandte, also das Prinzip des Dampf-Fallhammers einführte, war der hervorragende englische Ingenieur James Nasmyth (geboren am 19. August 1808 in Edinburgh, gestorben am 7. Mai 1890 in London), den wir daher als den Erfinder des Dampf-Fallhammers und damit als einen Bahnbrecher auf dem Gebiete der modernen Technik zu bezeichnen haben. Nasmyth wurde im Jahre 1838 die Herstellung einer Schiffswelle von ganz ungewöhnlich großen Dimensionen in Auftrag gegeben; für die Herstellung einer solchen Welle erwies sich die damals üblichen Stielhämmer als zu schwach, und das brachte Nasmyth auf die Idee, einen durch Dampfkraft betriebenen Fallhammer zu konstruieren, von dem eine größere Wucht und Leistungsfähigkeit zu erwarten war. Er stellte die Zeichnung einer solchen Konstruktion her und nahm auf diese auch ein Patent. Da er selbst je-

doch nicht in der Lage war, die Konstruktion auszuführen, setzte er sich mit dem französischen Großindustriellen Schneider in Creusot, der für Frankreich ungefähr das war, was Krupp in Deutschland ist, in Verbindung. Schneider zeigte sich dem Projekt, dessen Bedeutung er wohl erkannte, geneigt und stellte nach den Zeichnungen Nasmyths einen Dampf-Fallhammer her, der im Jahre 1842 fertig wurde. Dieser erste Dampfhammer bestand im wesentlichen aus einem Dampfzylinder, der vertikal in ein starkes Holzgerüst aufgehängt wurde. Aus dem unteren Boden des Zylinders trat eine Kolbenstange heraus, die direkt mit einem schweren Hammerkopf verbunden war. Wurde Dampf unter den Kolben geleitet, so wurde dieser mit samt dem Hammer gehoben, wurde dann der Dampf abgelassen, so fiel der Hammer durch sein eigenes Gewicht mit großer Wucht nach unten auf den Amboss nieder; hierauf wurde wieder Dampf unter den Kolben geleitet und dieser mit samt dem Hammer gehoben. Der Hammerkopf dieses ersten Dampfhammers betrug vier Fuß, und beim Niederfallen entwickelte der Hammer eine Wucht, wie sie bei den bis dahin üblichen Stielhämmer ganz unbekannt gewesen war. Die Konstruktionsprinzipien des ersten Nasmythischen Hammers sind bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben, wenn die heutigen Dampfhammer seitdem auch in den Einzelheiten eine großartige Wandlung und Verbesserung erfahren haben.

(Schluß folgt.)

Beilage zur „Solidarität“

Ar. 14.

Berlin, den 4. April 1914.

20. Jahrgang.

Anträge des Vorstandes zur Statutenänderung.

§ 2. Als 5. Absatz den Absatz 1 des § 12 einfügen: „Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushängung des Mitgliedsbuches und der Statuten. Das Mitgliedsbuch bleibt stets Eigentum des Verbandes und wird nur dann ausgehändigt, wenn das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag entrichtet ist.“

Den letzten Absatz streichen und dem § 17 als letzten Satz anfügen.

§ 3. Im 2. Absatz, zweite Zeile, die Worte „und auch“ streichen und dafür setzen „oder“.

§ 5 erhält folgende Fassung: „Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch die Zahlstelle oder den Vorstand, wenn es

a) länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist und nicht Stundung derselben nachgesucht und erhalten hat.

Stundung der Beiträge kann die Verwaltung der Zahlstelle gewähren, darf jedoch nicht länger als bis auf weitere vier Wochen ausgedehnt werden;

b) den Bestimmungen des Statuts, sowie den statutengemäßen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt oder den gefassten Beschlüssen seiner Verwaltung bezw. seiner Zahlstelle nicht Folge leistet;

c) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes und der Tarifgemeinschaft schädigen und den Grundsätzen derselben zuwiderlaufen.

Erfolgt ein Ausschluß durch die Zahlstelle, so ist diese verpflichtet, die Gründe für den Ausschluß dem Vorstand sofort mitzuteilen.

Beschwerde gegen den Ausschluß kann beim Vorstand und in letzter Instanz beim Verbandstage eingelegt werden. Erkennt der Vorstand die Beschwerde als berechtigt an, so ist das von der Zahlstelle ausgeschlossene Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung des nächsten Verbandstages als Mitglied weiter zu führen.

§ 6. In der zweiten Zeile „und“ streichen und dafür „bisher“ vor „können“ setzen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Klasseneinteilung:		§ 8.	
Bis 9 Mt. Wochenlohn			
über 9—12	1. Klasse	20 Pfg.	20 Pfg.
12—15	2. "	30	30
15—20	3. "	40	40
20—23	4. "	50	50
23	5. "	60	60
	6. "	70	70

Eintrittsgeld: Beitrag:

1. Klasse	20 Pfg.	20 Pfg.
2. "	30	30
3. "	40	40
4. "	50	50
5. "	60	60
6. "	70	70

§ 8a. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Tag in der

Klasse	nach 52 Beiträgen	à 20 Pfg.	60 Pfg. auf die Dauer von 30 Tagen;
1. Klasse	52	à 20	60
2. "	52	à 30	65
3. "	104	à 30	70
4. "	52	à 40	70
5. "	104	à 40	80
6. "	156	à 40	90
7. "	260	à 40	105
8. "	52	à 50	90
9. "	104	à 50	100
10. "	156	à 50	120
11. "	260	à 50	150
12. "	52	à 60	100
13. "	104	à 60	140
14. "	208	à 60	170
15. "	260	à 60	200
16. "	52	à 70	120
17. "	104	à 70	170
18. "	208	à 70	200
19. "	260	à 70	260

Die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise beträgt die Hälfte der dem Mitgliede zustehenden Unterstützungssätze, jedoch nicht unter 60 Pf. pro Tag. Die auf der Reise bezogene Unterstützungssumme wird in die Arbeitslosenunterstützung eingerechnet.

Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt, wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit mindestens vier Arbeitstage währt.

Arbeitslosenunterstützung wird nicht ausbezahlt, wenn ein Mitglied

- ohne genügenden Grund eine tariflich oder nach den örtlichen Verhältnissen entlohnte Stellung verläßt oder durch großes Verschulden verlassen muß;
- die von den Arbeitsnachweisen oder Ortsverwaltungen vorgesehenen Kontrollbestimmungen nicht innehält;
- sich weigert, tariflich oder nach örtlichem Vertrag entlohnte Stellen anzunehmen;
- als Geschäftsinhaber, Händler u. dergl. im Berufe nicht mehr tätig ist.

Schwangere, die infolge ihres Zustandes nicht in Arbeit genommen werden, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 8b. Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche in der

Klasse	nach 52 Wochenbeiträgen	2,10 Mt.
1. Klasse	52	2,40
2. "	104	2,70
3. Klasse	52	2,70
4. "	104	3,—
5. Klasse	52	3,—
6. Klasse	104	3,30
7. Klasse	156	3,60
8. Klasse	208	4,20
9. Klasse	52	3,30
10. "	104	3,60
11. "	156	4,20
12. "	208	4,80
13. Klasse	52	3,60
14. "	104	4,20
15. "	156	4,80
16. "	208	6,—

Die Krankenunterstützung wird auf die Dauer von 30 Tagen bezahlt, und zwar vom ersten Tage an, wenn die Krankheit mindestens sechs Arbeitstage dauert.

Die Krankenunterstützung kann nur von dem Tage an erhoben werden, wo die Krankmeldung mündlich oder schriftlich bei der Ortsverwaltung erfolgte.

Wöchnerinnen erhalten für die Zeit ihrer Wiederkunft eine einmalige Unterstützung von 10 Mt.

Die Unterstützung wird bei Vorlegung des Geburtscheines und nach 52 wöchiger Beitragsleistung ausgezahlt.

Tritt nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Wochen nach der Entbindung eine Krankheit ein, so wird nach Befestigung durch Krankenschein die Krankenunterstützung gezahlt nach Maßgabe

der oben stehenden Sätze. Die bereits gezahlte Wöchnerinnenunterstützung wird dann in Anrechnung gebracht.

§ 8c. Streikunterstützung behält die jetzige Fassung. (Siehe Seite 10 des Statuts.)

§ 8d. Maßregelungsunterstützung. Die letzten vier Zeilen auf Seite 10 des Statuts werden gestrichen und an ihre Stelle der erste Absatz des jetzigen § 10 gesetzt.

Der zweite und dritte Absatz des § 10 wird als vorletzter Absatz dem § 8d eingefügt.

§ 8e. Die Bestimmungen des jetzigen § 8 auf Seite 7, beginnend mit den Worten: „Bei eintretender teilweiser Invaldität . . .“ bis auf Seite 8 endigend mit den Worten: „. . . bei der zuständigen Verwaltung gemeldet hat“ werden unter § 8e geführt.

§ 9. Absatz 1 und 2 werden gestrichen und dafür folgende Fassung gesetzt: „Innerhalb Jahresfrist kann nur einmal die höchst zulässige Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit bezahlt werden. Dabei sind bei Beginn eines jeden Unterstützungsbezuges 52 Wochen zurückzurechnen, innerhalb welcher Zeit mindestens 26 Wochenbeiträge in Arbeit geleistet sein müssen.“

§ 10 wird § 8d.
§ 11 wird § 10.
§ 12. Der erste Absatz wird Absatz 5 des § 2, der zweite Absatz dem neuen § 10 angefügt.

§ 13 wird § 11.
§ 14 wird § 12. Als Absatz 2 wird neu eingefügt: „Wenn ein Mitglied länger als 13 bis höchstens 52 Wochen dem Berufe fern bleibt, tritt es erst nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen wieder in die alten Rechte ein.“

Abatz 3 wird gestrichen.
§ 15 wird § 13.
§ 16 wird § 14.

§ 17 wird § 15. Als neuen Absatz vorsehen: „Die Beitragskassierung am Orte, die Führung der Bücher und der Kartothek muß nach einheitlichem System erfolgen, Bücher, Kartothekarten und Zubehör liefert die Verbandsleitung.“

Ausnahmen hiervon können nur nach eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse durch den Vorstand zugelassen werden.

Vertragsmarken können an Einzelzahler nur gegen Vorlegung des Mitgliedsbuches verkauft werden. An Haus- oder Druckereikassierer können Markenbestände nur bei Vorlegung des Kontrollbuches für Druckereikassierer gegeben werden.

Der Druckerei- und Hauskassierer muß sich alle vier Wochen das Beitragsbuch der von ihm kassierten Mitglieder zur Einsicht vorlegen lassen.

In solchen Fällen, wo die Mitgliedsbücher sich in den Händen der Vertrauenspersonen befinden, sind die Mitglieder im eigenen Interesse verpflichtet, sich mindestens alle vier Wochen das Mitgliedsbuch vorlegen zu lassen. (Siehe § 7 Absatz 2.)

Abatz 2 erhält folgende Fassung: „Zur Deckung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen von 500 Mitgliedern an aufwärts fünf Prozent, bis 300 Mitglieder 7½ Prozent, unter 300 bis 100 Mitglieder zehn Prozent und unter 100 Mitglieder 15 Prozent der Einnahmen. Davon müssen alle örtlichen Unkosten, einschließlich der Remuneration, gedeckt werden. Nur die vorher vom Vorstandsvorstande bewilligten Kosten für Agitation trägt die Verbandskasse.“

Gemeinsamer Antrag des Verbandsvorstandes und der Gauleiterkonferenz vom 20. und 21. März 1914

Gemeinsamer Antrag des Verbandsvorstandes und der Gauleiterkonferenz vom 20. und 21. März 1914.

Gemeinsamer Antrag des Verbandsvorstandes und der Gauleiterkonferenz vom 20. u. 21. März 1914.

Aus der Reichsversicherung.

Leistungen der Krankenkasse außerhalb des
Kassenbezirks.

RVK. Für alle Leistungen, die eine Person von einer anderen beanspruchen kann, besteht ein bestimmter gesetzlicher Erfüllungsort, der Ort, wo allein die Leistung verlangt werden kann. Auch für die Krankenversicherung gilt das. Erfüllungsort für die Leistungen der Krankenkassen ist grundsätzlich der in der Satzung bestimmte Kassenbezirk. Er erstreckt sich in der Regel auf den örtlichen Bezirk des zuständigen Versicherungsamts. Aus diesem Grundsatze nun entstehen sehr häufig recht unangenehme Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren erkrankten Mitgliedern, weil sich die letzteren über die gesetzlichen Vorschriften nicht klar sind.

Die Krankenkasse gewährt Naturalleistungen und Barleistungen. Letztere kommen in der Hauptsache nur bei Arbeitsunfähigkeit in Frage. Sobald die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis oder bei Wochen- und Sterbepflicht die Entbindung bezw. der Sterbefall durch die ständesamtliche Urkunde nachgewiesen ist, ist die Barleistung zu gewähren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich das Mitglied vorher bei der Kasse gemeldet hat, ob es von einem Kassenarzt behandelt wird, oder ob es sich im Kassenbezirk aufhält. Hat das Mitglied seinen ständigen Wohnsitz bisher im Kassenbezirk gehabt, und verläßt es diesen während der Krankheit, ohne die Genehmigung der Kassenverwaltung zu haben, so kann es die Uebersendung des Geldes durch die Post auf eigene Kosten und Gefahr verlangen. Es kann aber nicht verlangen, daß ihm die Naturalleistungen darstellende Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel, Krankenhauspflege) an seinem derzeitigen Aufenthaltsort zur Verfügung gestellt wird. Die Kassen wären zumeist gar nicht imstande, ohne erhebliche Mehrkosten diese Leistungen außerhalb des Kassenbezirks zu gewähren. Infolgedessen ruhen die Ansprüche des Mitgliedes auf diese Leistungen, solange es sich ohne Genehmigung der Kasse vom Kassenbezirk fernhält. Es genügt auch nicht, daß etwa der behandelnde Arzt die Genehmigung zu der Aufenthaltveränderung gibt. Der Arzt kann ja nur entscheiden, ob die Aufenthaltveränderung die Wiederherstellung günstig oder nachteilig beeinflusst; über die Gewährung der ferneren Leistungen kann er nicht entscheiden. Andererseits kann die Kasse dem Erkrankten nicht verbieten, den Aufenthaltsort zu wechseln, das wäre eine Beschränkung der Freizügigkeit. Nur hat das Mitglied die Folgen eines solchen Aufenthaltswechsels zu tragen. Anders ist die Rechtslage, wenn der Versicherte im Kassenbezirk nicht seinen ständigen Wohnsitz, sondern nur seine Beschäftigung hat. In einem solchen Fall wird der Grundsatze, daß der Kassenbezirk Erfüllungsort ist, durchbrochen; jetzt gilt als solcher der Wohnsitz.

Ähnlich verhält es sich mit Versicherten, die sowohl außerhalb des Kassenbezirks wohnen, wie arbeiten — in der Regel sind dies freiwillige Mitglieder — und bei solchen, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Kassenbezirks erkranken.

In allen diesen Fällen hat die Kasse alles notwendige, was sie in ihrem Bezirk zu leisten hätte, auch zu gewähren. Sie kann aber, um Kosten zu sparen und Kontrolle zu üben, die für den Aufenthaltsort zuständige Kasse ersuchen, sämtliche Leistungen gegen Erstattung der Kosten zu gewähren. Bei einem vorübergehenden auswärtigen Aufenthalt bedarf es nicht erst eines solchen Antrages der verpflichteten Kasse, das Mitglied kann sich selbst an die betreffende Kasse wenden, und diese darf, vorbehaltlich der Feststellung der Ansprüche, die Leistung nicht verweigern.

Die Kasse, der der Erkrankte angehört, kann jedoch das freiwillige Mitglied für die ausfallsweise Naturalleistung durch die andere Kasse dadurch abfinden, daß sie ihm den Betrag des halben Krankengeldes statt der Krankenpflege zubilligt.

Was für das Mitglied gilt, ist ebenso auch für seine Familienangehörigen bei Familienversicherung maßgebend.

Begibt sich das Mitglied nach Eintritt der Erkrankung in das Ausland, so ruhen seine Ansprüche für die Dauer dieses Aufenthalts.

Es ist also eine ganze Anzahl nicht immer leicht erkennbarer abweichender Rechtsbeziehungen beim Aufenthalt außerhalb des Kassenbezirks gegeben. Hoffentlich gelingt es, mit den wesentlich klareren Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung den größten Teil der bisher entstandenen mißlichen Streitigkeiten zu beseitigen.

Korrespondenzen.

Berlin. In der am 25. März 1914 stattgefundenen gut besuchten Mitgliederversammlung wurde zunächst das Andenken an den verstorbenen Kollegen Saub in der üblichen Weise gelehrt. Hier nach hielt Kollege Reich einen mit Beifall aufgenommenen Lehrreichen 1½ stündigen Vortrag über die Reichsversicherungsordnung und deren Einfluß auf unsere Ortskrankenkasse. Danach wurde in die Besprechung unseres Jahresberichtes eingetreten. Kollege Gloth teilte mit, daß derselbe den Mitgliedern seit dem 9. März gedruckt zur Verfügung stehe, von einem größeren Teil allerdings noch nicht vom Bureau abgeholt worden sei. Durch die größere Arbeitslosigkeit sind selbstverständlich die Kassenverhältnisse nicht bessere geworden. Der Rückgang der Mitgliederzahl hat sich verbessert im Buchdruck wie im Stein- und Holzdruck, jedoch müssen bis zur nächsten Tarifrevision unsere Reihen noch weiter gestärkt werden. Gloth weist noch auf den diesjährigen ordentlichen Verbandstag, sowie auf das im nächsten Jahre stattfindende 25 jährige Bestehen der Berliner Organisation hin, gleichzeitig die Mitglieder ermahnen, in Zukunft mehr wie bisher die Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Nachdem Kollege Baumgarten den Bericht noch in einigen Punkten ergänzte und nach einigen Bemerkungen der Kollegen Reinte und Reich, wurde dem Vorstand Kassierer und Arbeitsnachweiser auf Antrag des Kollegen Altendorf Decharge erteilt. Sodann berichtete der Vorsitzende über Verhandlungen bei der Firma Woffe, die zur Aufrechterhaltung erledigt sind; ferner, daß in der letzten Tariffriedsgerichtsitzung die Organisation die erste Schadenersatzklage seitens einer größeren Firma zu bestehen hatte. Eine von auswärts zugereiste Kollegin hörte dort ohne Kündigung auf, sie wartete nicht einmal den Entschluß des Vorstandes ab, sondern reiste schnurstracks in ihre Heimat zurück. In der Schiedsgerichtsitzung wurde dieselbe für ihr unqualifiziertes Verhalten in eine Schadenersatzklage wegen Kontraktbruchs in Höhe eines Wochenlohnes genommen. Die Kolleginnen und Kollegen werden gewarnt, in Zukunft derartige Tarifverstöße zu begehen. Ein Falzer S. ist in einer größeren Firma mit einem Wochenlohn von über 30 Mk. beschäftigt. Eventuelle Ueberstunden in diesem Geschäft lehnt derselbe ab, um bei einer anderen Firma Extraarbeiten zu verrichten. Auf Vorhalten in der Vorstandssitzung über dieses Benehmen erklärte derselbe, seine Ausschüßstelle beibehalten zu wollen, denn andere Kollegen arbeiten dort ebenfalls. Daraufhin beschloß der Vorstand, der Versammlung im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit den Ausschluß des Kollegen zu empfehlen. Der Kollege S. erklärte, daß er für seine dortige Tätigkeit nur 2 Mk. erhalte, es wurde demselben aber nachgewiesen, daß schon bis zu 15 Mk. verdient wurden. Es entspann sich eine sehr ausgedehnte Diskussion, nach welcher der Ausschluß mit 115 gegen 25 Stimmen beschloffen wurde. Es soll auch gegen andere Kollegen in gleicher Weise vorgegangen werden. Nach Erledigung einiger Anfragen wurde hierauf die Versammlung geschlossen. (Eingeg. 31. 3.)

Halle a. S. Versammlung am 14. März. Vor Eingang in die Tagesordnung ehrten die Anwesenden das Ableben der Kollegin Donner. Nach Genehmigung des Protokolls gab Kollege Müller den Kartellbericht. Der Vorsitzende gab bekannt, daß die zweite Lohnerhöhung von sämtlichen Firmen eingehalten worden ist, in einzelnen Fällen intervenierte der Vorsitzende zugunsten der Kollegen. Die Firmen B. Nieschmann und die Genossenschaftsdruckerei hielten es nicht für nötig, die Erhöhung zu bewilligen. Es mußte erst der Klageweg beschritten werden. Die Firma B. Nieschmann wurde verurteilt, eine Kollegin die 5 Prozent Erhöhung zu zahlen, eine Kollegin mußte verzichten, da sie 1912 noch als Lernende tätig war. Die zwei Kolleginnen der Genossenschaftsdruckerei zogen die Klage zurück, weil sie eine Zulage von 1 Mk. im Oktober v. J. erhielten. Nach dem Tarif waren die Kolleginnen berechtigt, die tarifliche Zulage zu beanspruchen. Die Firma

C. Nieschmann klagte auf Schadenersatz gegen eine Kollegin, welche ihre Kündigung nicht eingehalten habe. Die Kollegin wurde zu einem Wochenlohn verurteilt. Diese Klage ist für die Kolleginnen eine Warnung, weil schon öfter darauf hingewiesen wurde, daß sie ordnungsgemäß zu kündigen bezw. die Kündigungszeit einzuhalten haben. Die Buchdruckerei des Waffenhauses klagte gegen eine Kollegin auf Wiedereintritt in die Beschäftigung resp. Einhaltung der 14 tägigen Kündigungszeit. In diesem Falle hatte die Beklagte unwahre Angaben gemacht, um in einer anderen Druckerei in Arbeit zu treten und mehr Lohn zu erhalten. Das Verhalten der Kollegin wurde vom Kollegen Scheibe gerügt und bei wiederholten Fällen soll ordnungsgemäß gekündigt werden. Ferner klagte dieselbe Druckerei gegen eine Kollegin wegen Arbeitsannahme in einer unartifizieren Buchdruckerei; dieser Fall wurde vertagt, da die Kollegin in Unkenntnis gehandelt hat. Von der Organisation wird eine Eingabe an die betr. Druckerei eingereicht werden wegen Anerkennung des Tarifs. Für einen aus- geschiedenen Kollegen im Schiedsgericht wurde Kollege Gerig gewählt. Zum Gautag in Erfurt wurden die Kollegen Scheibe, Munkelt, Schmidt gewählt. Die Gewerbe-Inspektion wurde in Kenntnis gesetzt, daß in einer größeren Druckerei über die gesetzliche Zeit gearbeitet wird. Der Vorsitzende gab bekannt, daß eine Kollegin bei der Firma B. Nieschmann auf die tarifliche Zulage Anspruch erhob, der Kollegin wurde die rückständige Zulage vom 1. Januar ab gewährt, aber gleichzeitig am 7. März die Kündigung ausgesprochen. Die Kollegin hat Klage auf Maßregelung eingereicht. Sodann wurde der Fall einer Kollegin verhandelt, welcher die Arbeitslosenunterstützung entzogen wurde. Die betreffende Kollegin hatte sich vorläufig abgemeldet, aber trotzdem vier Wochen die Unterstützung bezogen, welche der frühere Kassierer ausbezahlt hatte, ferner hatte die Kollegin mehrere Arbeitsangebote des Nachweises abgelehnt. Dieser Fall rief eine größere Debatte hervor. Unter Verschiedenem gab Kollege Scheibe bekannt, daß der Wirt uns das Lokal gekündigt hat. Die nächste Funktionärsitzung wird die Angelegenheit erledigen. (Eingeg. 24. 3.)

Leipzig. Am 22. März fand eine nur mäßig besuchte Mitgliederversammlung statt. Arbeitsssekretär Otto Mlaw hielt einen belehrenden Vortrag über „Wissenswertes aus dem neuen Ortskrankenkassenstatut“, woran sich eine sehr rege Diskussion anschloß. Der Vorsitzende dankte dem Referenten und forderte von der gesamten Mitgliedschaft, daß die kommenden belehrenden Versammlungen besser besucht werden, denn die umfangreiche Diskussion hat gezeigt, wie not uns allen der Gebanten-austausch tut. Sodann wurde dem Vorstande für die diesjährigen Veranstaltungen, Verbandstag, Ausstellungsbesuch und Kinderfest eine über 50 Kollegen und Kolleginnen zählende Festkommission zur Seite gestellt, nachdem die Vorschläge der Funktionärsitzung um weitere fünf Kollegen und fünf Kolleginnen ergänzt wurden. Zum Gautag am 12. April in Erfurt wurden die Mitglieder des Gauvorstandes Schulze, Abend, Volken, Hana, Semann und Kollegin König gewählt. Als Ersatzbelegierte wurden gewählt die Kollegen Stamm, Dörfel und Kollegin Großmann. Die für den Gautag aufgestellte sehr umfangreiche Tagesordnung wurde genehmigt. (Eingeg. 31. 3.)

Eingegangene Druckschriften.

Grundsätze des Kommunismus. Eine gemeinverständliche Darlegung von Friedrich Engels. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Eduard Bernstein. Preis 50 Pf. Vereinsausgabe 20 Pf. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Expeditionen.

Der Amerikajohann ist der Titel des illustrierten Hauptromans, der gegenwärtig in der beliebten Familienzeitschrift „In Freien Stunden“ zum Abdruck gelangt. Der Roman, der Felix Woeschlin zum Verfasser hat, ist ein schwedischer Bauernroman. Die spannende und dabei doch belehrende Handlung verfehlt nicht ihre Wirkung und allwöchentlich erwartet die große Lesergemeinde der Freien Stunden das neue Heft, das die Fortsetzung bringt. Neben dem Hauptroman gelangt noch der Romanasmus Sempers Jugendlieb von Otto Ernst sowie Abhandlungen populärwissenschaftlichen Inhalts — zum Teil illustriert — zum Abdruck.

„In Freien Stunden“ kostet 10 Pf. pro Heft und kann bei der Parteibuchhandlung, den Kolporteurs und Expeditionen sowie auch bei allen Postanstalten bestellt werden.